

**Zulassungsordnung  
der Universität Heidelberg  
für den weiterbildenden Studiengang  
Master in International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge  
(MSc IH Heidelberg)**

vom 19. Dezember 2006

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6, Abs. 5 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Im weiterbildenden Studiengang Master in International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung) zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

**§ 2 Frist und Form der Anträge**

- (1) Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. April eines Jahres (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist sowohl von den ausländischen als auch von den deutschen Bewerbern beim Hygiene-Institut, Abteilung Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen, formgerecht auf dem vorgesehenen Bewerbungsformular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen,
  - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

**§ 3 Studienbeginn**

Bewerber für den weiterbildenden Studiengang Master in International Health werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen.

**§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum weiterbildenden Studiengang Master in International Health/ Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge kann zugelassen werden, wer ein Medizinstudium (Human- oder Zahnmedizin) oder ein anderes Hochschulstudium (jeweils mindestens äquivalent 240 ECTS) mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossen hat und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Gesundheitswesen in einem Entwicklungsland nachweisen kann). Ärzte/Ärztinnen mit langjähriger Berufserfahrung ohne die geforderte Arbeitserfahrung in einem Entwicklungsland können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
- (2) Angehörige sonstiger medizinischer Berufsgruppen mit überdurchschnittlichem Abschluss (mindestens äquivalent 240 ECTS), die sich nach mindestens zweijähriger Berufserfahrung auf Leitungsfunktionen in Gesundheitsprojekten oder im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern vorbereiten, können in Ausnahmefällen ebenfalls zum Studium zugelassen werden.

- (3) Zugelassen werden kann nur, wer ausreichende Englischkenntnisse besitzt, die ihn befähigen, den Lehrveranstaltungen zu folgen und Fachliteratur zu lesen. Die Englischkenntnisse müssen mit einer Bescheinigung des British Council oder einem äquivalenten Dokument nachgewiesen werden.
- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

### **§ 5 Auswahl der Bewerber**

- (1) Soweit wegen der beschränkten Zahl der Studienplätze eine Auswahl unter den nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern stattfinden muss, erfolgt diese in erster Linie nach der durch den ersten Hochschulabschluss und die Berufserfahrung ausgewiesenen Qualifikation für den Studiengang. Daneben sind diejenigen Bewerber in angemessenem Umfang zu berücksichtigen, die von Kooperationspartnern nach entsprechenden Kriterien vorgeschlagen sind. Ferner ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer am Aufbaustudiengang aus unterschiedlichen Herkunftsländern stammen sollen.
- (2) Die Zulassungskommission trifft unter den nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl gemäß der Kriterien nach Abs. 1 und erstellt eine Rangliste.

### **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung laut Rangliste der Zulassungskommission.
- (2) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 2 und § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn der Bewerber/die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Studiengang Master in International Health/Magister in Internationaler Gesundheitsfürsorge oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 7 Zulassungskommission**

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet die Zulassungskommission Master in International Health.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich zusammen aus dem/der Leiter/in des Dezernats für Internationale Angelegenheiten als Vorsitzendem/Vorsitzender, aus dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät Heidelberg, dem Direktor/der Direktorin der Abteilung für Tropenhygiene und Öffentliches Gesundheitswesen und einem vom letztgenannten/von der letztgenannten benannten Mitglied des Lehrkörpers des Studienganges.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 19. Dezember 2006

Professor Dr. Dres h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor